



PANORAMA

Sonderausgabe zum aktuellen Thema

„Mütterrente“ und „Rente ab 63“ - na, das ist ja prima... oder?

Es ist mal wieder soweit: Ab Juli greift eine neue Rentenreform. Diesmal geistern vor allem die Schlagworte „Mütterrente“ und „Rente ab 63“ schon monatelang vor Inkrafttreten durch die Medien. Doch was hat es mit beidem auf sich? Wirklich wissen tun es die wenigsten, weshalb wir es als unsere Aufgabe ansehen, Sie mit diesem Sondernewsletter über die wichtigsten Fakten zu informieren.

Mütterrente – Mütter (grundsätzlich natürlich auch Väter) bezogen bzw. beziehen schon immer eine gesetzliche Altersrente, wenn Sie die Mindestversicherungszeit von fünf Jahren erfüllen. Bislang gab es für ältere Jahrgänge allerdings eine Schlechterstellung, da für **vor 1992 geborene Kinder** lediglich ein einziges Jahr Erziehungszeit angesetzt wurde. Ab Juli werden pro Kind zwei Jahre angerechnet. Ein Jahr Erziehungszeit zählt in der gesetzlichen Rentenversicherung ebenso viel, wie ein Jahr Arbeit mit dem aktuellen Durchschnittsverdienst i. H. v. 34.857 Euro. Ganz pauschal kann man künftig also sagen, dass es für jedes Kind, für dessen Erziehung ein Elternteil mehrere Jahre daheim blieb, monatlich etwa 28 Euro mehr gibt. **Wer ab 1992 geborene Kinder hat, wird keinerlei Auswirkungen verspüren können**, da hier schon immer bis zu drei Jahre Erziehungs-

zeit angerechnet wurden. Daran wird sich auch durch die Reform nichts ändern. **Vor allem Frauen älterer Jahrgänge werden von der Neuregelung profitieren.** Eine größere Zahl von Kindern in Verbindung mit dem Wechsel vom Berufsleben in den Hausfrauenstand, waren hier noch eher Regel als Ausnahme. Ein Problem dieser Zielgruppe bleibt trotz Reform allerdings bestehen: Kein Rentenanspruch, weil die fünf Jahre Mindestversicherungszeit nicht erfüllt sind. Hier tut sich allerdings eine neue Chance auf: Die freiwillige **Nachversicherung** zum Mindestbeitrag. Der beträgt derzeit nur 1.020,60 Euro pro Jahr. Hat man beispielsweise nie gearbeitet, dafür aber zwei Kinder großgezogen, kann man mit einem einzigen Nachversicherungsjahr einen Rentenanspruch generieren (2 x 2 Jahr Kinder + 1 Jahr „gekauft“ = 5 Jahre insgesamt). Die zu erwartende Rente wäre bei etwa 119 Euro - 114 Euro davon aus der Erziehungszeit. **Das lohnt sich dann schon.**



© Janelle Dietl, Fotolia #60922900

Rentenreform ab 1. Juli 2014

Das Reformpaket der Bundesregierung umfasst im Wesentlichen vier Bausteine:

- Mütterrente - Anerkennung eines weiteren Erziehungsjahrs bei Elternteilen, deren Kinder vor 1992 geboren wurden.
- Flexiblerer Renteneintritt („Rente ab 63“) - wer 45 Versicherungsjahre vorweisen kann, darf bereits vor Erreichen der Regelaltersgrenze ohne Abschläge in Rente gehen
- Anhebung der Erwerbsminderungsrente - wer künftig einen Neuantrag auf Erwerbsminderungsrente stellt, wird so gestellt, als ob noch zwei weitere Jahre gearbeitet worden wäre. Dies soll die Erwerbsminderungsrente im Durchschnitt um 40 Euro erhöhen.
- Höheres Budget für Reha-Leistungen - das Budget wird 2014 um 100 Mio., in den Folgejahren um 200 Mio. Euro erhöht. Reha vor Rente!

**Sie haben Fragen zu einem Thema?
Sie wünschen weitere Informationen?
Kontaktieren Sie uns, wir sind gerne für Sie da!**



Beratung durch:
Mario Penack
Versicherungsmakler GmbH
Gubener Str. 13 b • 15230 Frankfurt (Oder)
Tel.: 0335 / 4002726 • Fax: 0335 / 4002725
info@penack.de
<http://www.penack.de>

PANORAMA - Sonderausgabe zum aktuellen Thema

Rente ab 63 - Das Regelalter für den regulären Renteneintritt betrug lange Zeit 65 Jahre. Ab 2012 wurde sie für Jahrgänge ab 1964 auf das 67. Lebensjahr angehoben – für die Jahrgänge 1947 bis 1963 gelten schrittweise Anhebungen. Grundsätzlich war es trotz dieser Regelung aber möglich, bereits ab dem 63. Lebensjahr Altersrente zu beantragen, sofern man 35 Versicherungsjahre nachweisen konnte. Pro Monat vorzeitigem Rentenbezug musste allerdings ein Abschlag von 0,3 % auf die Rente in Kauf genommen werden. Wer mit 63 in Rente wollte, musste folglich mit 14,4 % weniger Rente zurecht kommen.

Die Neuregelung ab Juli darf als kleine Belohnung für ein langes Berufsleben angesehen werden. Sie ermöglicht es denen, die 45 Versicherungsjahre vorweisen können, ohne jeden Abschlag in Rente zu gehen (anrechenbare Zeiten siehe Kasten u. links). Soweit klingt das doch gar nicht schlecht, oder?

Der Pferdefuß steckt hier in den Altersgrenzen, die für den abschlagfreien Renteneintritt stufenweise steigen (siehe Kasten u. rechts). Damit profitieren ausschließlich vor 1953 geborene Bürger von den Neuerungen. Die Jahrgänge 1953 bis 1963 müssen mit Anhebungen rechnen. Nach 1964 geborene können frühestens im Alter von 65 Jahren ohne Abschlag in Rente gehen. Hierbei bitte immer im Kopf behalten: Immer nur möglich, wenn man auch die 45 Versicherungsjahre voll bekommt.

Wovon alle Inhalte der Reform nicht ablenken dürfen: Mit der gesetzlichen Rente alleine werden Sie auch künftig nicht auskommen. Betrachten Sie beispielsweise nur einmal den rasanten Anstieg der Energiekosten in den letzten Jahren. Das Leben ist teurer geworden und dieser Trend hält an. Nur dadurch, dass Sie nicht mehr zur Arbeit fahren müssen, wird sich Ihr monatlicher Geldbedarf nicht übermäßig verringern. Ganz im Gegenteil, überlegen Sie mal, wieviel Sie im Urlaub ausgeben, wenn Sie Ihren Interessen frei nachgehen können. Und jetzt stellen Sie sich vor, wie das wohl wäre, wenn Sie für den Rest Ihres Lebens jeden Tag Urlaub hätten.

Behalten Sie daher Ihre aktuelle Anwartschaft im Auge, die Ihnen Ihre Renteninformation jährlich mitteilt. Die Differenz zu Ihrem derzeitigen Monatsverdienst ist es, die Ihnen als Rentner fehlt – und da ist haben wir die Steuer und Inflation noch gar nicht berücksichtigt. Private Vorsorge ist und bleibt weiterhin bitter nötig. Wenn Sie hier unsicher sind, ob Ihre bereits getroffenen Vorkehrungen ausreichen, beraten wir Sie gerne. Kontaktieren Sie uns einfach.

Ihr abschlagsfreies Rentenalter?

Geburtsjahr	Abschlagsfreies Rentenalter (bei 45 Versicherungsjahren)
1953	63 Jahre 2 Monate
1954	63 Jahre 4 Monate
1955	63 Jahre 6 Monate
1956	63 Jahre 8 Monate
1957	63 Jahre 10 Monate
1958	64 Jahre
1959	64 Jahre 2 Monate
1960	64 Jahre 4 Monate
1961	64 Jahre 6 Monate
1962	64 Jahre 8 Monate
1963	64 Jahre 10 Monate
1964 u. jünger	65 Jahre



© aletta2011 - Fotolia #63388205

Anrechenbare Zeiten

Nicht nur Arbeitszeit zählt als Versicherungszeit. Diese Zeiträume fließen in die „magischen“ 45 Jahre ein:

- Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung
- Sozialversicherungspflichtige Selbständigkeit
- Bezug von Arbeitslosengeld I
- 450-Euro-Jobs
- Betriebliche Ausbildung
- Kindererziehungszeit
- Pflege von Angehörigen
- Krankengeldbezug
- Berufliche Weiterbildung oder Umschulung
- Kurzarbeitergeld
- Insolvenzgeld
- Wehr- bzw. Zivildienst

Wir empfehlen dringend, vor Beantragung der Rente zunächst eine Klärung des Rentenkontos durchzuführen und die dort enthaltenen Zeiträume zu prüfen.